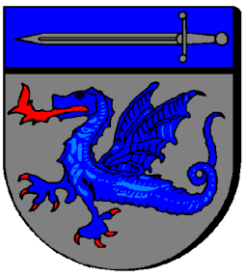

Elektronisches Verkündungsblatt

der Stadt Munster

2026	Munster, den 25.06.	Nr. 101

Inhalt

Nr. 101	Satzung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen der Stadt Munster (Wahlwerbungssatzung)

Satzung zur Regelung der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen der Stadt Munster (Wahlwerbungssatzung)

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84), und des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 18.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt Ort, Zeit und Art der Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen durch Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden mit Werbeträgern in Form von Wahlplakatierungen und Wahlkampfständen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Munster sowie deren Ortschaften während der Wahlkampfzeit bzw. der Zeit der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Nachfolgend wird nur noch von Wahlen gesprochen, für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürger- entscheiden gelten die Regelungen dieser Satzung jedoch entsprechend.

(2) Die Regelungen des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in der zum Zeitpunkt der Wahl jeweils geltenden Fassung sind bindend.

(3) Auf die Vorschrift des § 33 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG), wonach am Wahltag während der Wahlzeit in und an Gebäuden, in denen sich der Wahlraum befindet, sowie in deren unmittelbaren Umfeld und insbesondere unmittelbar vor den Zugängen zu diesen Gebäuden jede Beeinflussung der wählenden Personen durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Die Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes, des Niedersächsischen Straßengesetzes sowie der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

(5) Die Gestattung von Wahlwerbung auf privaten Flächen ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Wahlkampfzeit:
Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Der Zeitraum der Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem, soweit im Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung kein anderer Zeitraum vorgesehen wird.

(2) Erlaubnisinhaber/innen:
Inhaber/innen der Sondernutzungserlaubnis im Sinne dieser Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Rat der Stadt Munster, im Kreistag des Landkreises Heidekreis, im Niedersächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten.
Erlaubnisinhaber/innen sind weiterhin die zugelassenen Einzelbewerber/innen für die Wahl zur/zum Bürgermeister/in der Stadt Munster, zum/zur Landrat/Landrätin des Landkreises Heidekreis und Initiator/innen von Volks- und Bürgerentscheiden.

(3) Wahlwerbung:
Unter Wahlwerbung fallen Wahlkampfstände sowie Wahlplakate.

§ 3
Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für die Aufstellung von Wahlkampfständen

(1) Den Erlaubnisinhaber/innen werden auf Antrag für Wahlkampfstände öffentliche Flächen bzw. Standorte auf dem Marktplatz während der Durchführung der Wochenmärkte zur Verfügung gestellt. Über die Vergabe der Standorte der Wahlkampfstände entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einhaltung des Gleich- behandlungsgrundsatzes.

(2) Der Wahlkampfstand ist so zu errichten, dass seine Größe oder die Art seiner Aufstellung zu keiner Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führt. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass möglichst eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.

(3) Außerhalb des Marktbereiches wird den Erlaubnisinhaber/innen die Erlaubnis zur Verteilung von Wahlkampfmitteln von „Hand zu Hand“ aus Anlass der Wahl antrags- und genehmigungsfrei erteilt. Dabei dürfen Flugblätter nicht an Autos angebracht werden.

(4) Verunreinigungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Errichtung des Wahlkampfstandes sowie hinterlassene Wahlkampfmittel sind durch die jeweilige parteienverantwortliche Person unverzüglich zu entfernen.

§ 4
Anbringung von Wahlplakaten

(1) Aufgrund der örtlichen Verhältnisse und um eine Chancengleichheit für alle Erlaubnisinhaber/innen zu gewährleisten, wird die Plakatierung von Wahlwerbung auf bestimmte Hauptverkehrsstraßen in den Ortschaften Munster, Breloh, Oerrel und Ilster be- schränkt. Diese Straßen ergeben sich aus den dieser Satzung als Anlagen zugehörigen Lageplänen. An den nicht in den Anlagen definierten Straßen der Ortschaften Munster, Breloh, Oerrel und Ilster ist Wahlwerbung mittels Wahlplakaten unzulässig.

(2) Plakatierungen sind nur innerhalb der geschlossenen Ortslage zulässig. Plakatierungen außerhalb der geschlossenen Ortslage sind unzulässig. Ausgenommen hiervon ist der Bereich entlang der Bundesstraße 71 (Soltauer Straße) zwischen dem Ortsausgang in Richtung Soltau bis zum Kreisverkehrsplatz an der Einmündung der Straße Roggenkamp (Wohngebiet Grasmoorkamp).

(3) Die Anzahl der zulässigen Wahlplakate je Erlaubnisinhaber/in wird für die in Abs. 1 und Abs. 2 definierten Bereiche auf maximal 50 doppelseitige Plakate begrenzt.

(4) In den übrigen Ortschaften einschließlich aller zugehörigen Siedlungsbereiche ist Wahlwerbung grundsätzlich ebenfalls verboten. Ausgenommen von dem Verbot nach Satz 1 sind die Ortsdurchfahrtsstraßen der Bundesstraße 71 in Alvern und Ilster, der Landesstraße 211 in Töpingen und der Landesstraße 240 in Trauen (Celler Straße). An diesen Straßen darf Wahlwerbung unter Berücksichtigung der sonstigen Vorschriften dieser Satzung angebracht werden. Je Erlaubnisinhaber/in und Ortsdurchfahrt ist jedoch maximal ein doppelseitiges Wahlplakat erlaubt. Diese werden nicht auf die maximal zulässige Anzahl von Wahlplakaten nach Abs. 3 angerechnet. Ein Anspruch auf Plakatierung in diesen Ortschaften besteht nur im Rahmen der tatsächlich vorhandenen und nutzbaren Masten und kann nicht für jeden Erlaubnisinhaber garantiert werden, da in diesen Ortsdurchfahrten nur eine begrenzte Anzahl von Laternenmasten vorhanden ist.

(5) Wahlplakate dürfen ausschließlich an den vorhandenen Laternenmasten angebracht werden. Die Anbringung an Bäumen, Masten von Verkehrsschildern und Verkehrseinrichtungen, Schalt- und Verteilerkästen und Ähnlichem sowie das Aufstellen und Anlehnen von Wahlplakat-Stellschildern ist nicht zulässig. Die maximale Formatgröße der Wahlplakate beträgt DIN A0.

(6) Es dürfen an den vorhandenen Laternenmasten **je Erlaubnisinhaber/in** maximal ein doppelseitiges Wahlplakat, insgesamt je Laternenmast maximal zwei doppelseitige Wahlplakate **verschiedener Erlaubnisinhaber/innen** angebracht werden.

(7) Bei der Anbringung der Wahlplakate ist Folgendes zu beachten:

a) Wahlplakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Wahlplakate nicht zu Verwechselungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.

b) Amtliche Verkehrszeichen, Wegweiser und sonstige Verkehrseinrichtungen dürfen durch die Wahlplakate nicht verdeckt werden.
c) Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Wahlplakatwerbung an Lichtzeichenanlagen, im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen und Kreisverkehrsplätzen, vor Fußgängerüberwegen, Verkehrsinseln und Bahnübergängen, an Brückengeländern, unter Brücken und am Innenrand von Kurven verboten. Dies gilt auch für die Bereiche bis zu 5 Metern vor und nach den in Satz 1 genannten Einrichtungen und Anlagen.
d) An Laternen dürfen die Wahlplakate nur aufgehängt werden, wenn sie nicht in den Verkehrsraum (z. B. bei Geh- und Radwegen) hineinragen oder die Sicht für Verkehrsteilnehmer/innen nicht behindern oder beeinträchtigen. Bei der Aufhängung von Wahlplakaten ist das Lichtraumprofil (Mindesthöhe 2,50 m) freizuhalten. Es ist zu gewährleisten, dass die Laternen nicht beschädigt werden.
e) An Laternen, an denen amtliche Verkehrszeichen nach der StVO (mit Ausnahme des Vz. 394 – Laternenring) angebracht sind, dürfen Wahlplakate nicht angebracht werden.
f) Der/Die Erlaubnisinhaber/in hat regelmäßig und unaufgefordert zu kontrollieren, dass die Wahlwerbung nicht die vorgeschriebene Mindestanbringungshöhe unterschreitet, nicht durch Witterungs- oder sonstige Einflüsse abgelöst oder beschädigt ist und keine Verschmutzungen/Beschädigungen hierdurch entstanden sind. Beschädigte Wahlplakate sind, ebenso wie ggf. eingetretene Verunreinigungen der Fahrbahnen, der Gehwege oder der Seitenbereiche, unverzüglich zu entfernen.
g) Die Wahlplakate sowie die Befestigungsmaterialien (z.B. Kabelbinder) sind unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach dem Wahltermin, von dem/der Erlaubnisinhaber/in zu entfernen.

§ 5
Aufstellung von großformatigen Wahlplakaten

(1) Großformatige Wahlplakate im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Plakate und Banner mit einer Größe von mehr als DIN A0. Insbesondere handelt es sich hierbei um sogenannte „Wesselmänner“ und Bauzaunplakate / Bauzaunbanner. Die Nutzung von Bauzäunen für Wahlwerbezwecke ist nur bei Aufstellung im Dreieck und sicherer Verbindung der Bauzaunelemente zulässig.

(2) Für die Aufstellung von großformatigen Wahlwerbungen stehen insgesamt 10 Standorte im Stadtgebiet entsprechend der Anlage zur Verfügung. Insgesamt können maximal 28 großformatige Wahlwerbungen aufgestellt werden, jedoch wird jedem Erlaubnisinhaber nur ein Standort für ein großformatiges Wahlplakat bewilligt. Die Zuteilung der Standorte erfolgt unter allen Antragstellern im Losverfahren, welches entsprechend der Vorgaben des Rates durch die Verwaltung durchgeführt wird. Bei der Verlosung darf je Erlaubnisinhaber / Antragsteller eine Person anwesend sein. Über den Tag der Verlosung werden die Antragsteller bei Abgabe des Antrages informiert.

(3) Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis großformatiger Wahlplakate sind bis spätestens drei Monate vor dem Wahltag bei der Stadtverwaltung unter Angabe des gewünschten Standortes für das großformatige Wahlplakat abzugeben.

Fällt dieser Stichtag auf einen Samstag, Sonntag oder Wochenfeiertag, endet die Antragsfrist am Freitag vor dem Wochenende bzw. am letzten Werktag vor dem Feiertag.

§ 6
Genehmigungspflicht

(1) Die Aufstellung von Wahlkampfständen sowie die Anbringung von Wahlplakaten im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Munster.

(2) Die Stadt Munster erteilt auf Antrag gemäß § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von Wahlkampfständen sowie die Anbringung von Wahlplakaten.

(3) Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung/Anbringung einzureichen.

(4) Während der Wahlkampfzeit gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung ist in den in §§ 4 und 5 bestimmten Bereichen, in denen Wahlwerbeplakate zulässig sind, jegliche sonstige Plakatierung nicht erlaubt.

§ 7
Verantwortlichkeiten sowie Entfernen/Beseitigen von Wahlwerbung

(1) Für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung/Aufstellung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlwerbung sind die Erlaubnisinhaber/innen verantwortlich. Diese sind insbesondere auch verantwortlich für die rechtzeitige Entfernung von Wahlplakaten im Umkreis der Wahllokale am Wahltag im Sinne des § 33 Abs. 2 NKWG.

(2) Für alle etwaigen Schäden, die durch die Ausübung des Sondernutzungsrechtes entstehen, haftet der/die Erlaubnisinhaber/in. Die Stadt Munster ist von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit dem Sondernutzungsrecht geltend gemacht werden, freizuhalten.

(3) Wahlwerbeplakate sind bis spätestens 7 Tage nach dem Wahltag ordnungsgemäß und vollständig inklusive der Befestigungselemente zu entfernen. Ohne Erlaubnis aufgestellte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Munster beseitigt und in amtliches Gewahrsam genommen werden.

Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid von dem/der Erlaubnisinhaber/in erhoben.

§ 8
Gebühren und Kosten

Sondernutzungen, die ausschließlich der Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrün dienen, sind gebührenfrei.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung betreibt,
b) entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet,
c) Wahlplakate entgegen oder abweichend von den Vorschriften des § 4 anbringt,
d) den Kontrollpflichten gem. § 4 Abs. 7 Buchst. f nicht nachkommt,
e) entgegen § 5 Abs. 1 Wahlplakate ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt oder
f) entgegen § 6 Abs. 3 Wahlwerbung nicht bis spätestens 7 Tage nach dem Wahl termin vollständig entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im elektronischen Verkündungsblatt der Stadt Munster in Kraft.

Munster, den 24.06.2026

Ulf-Marcus Grube
Bürgermeister

E 575303 m

N 5872449 m

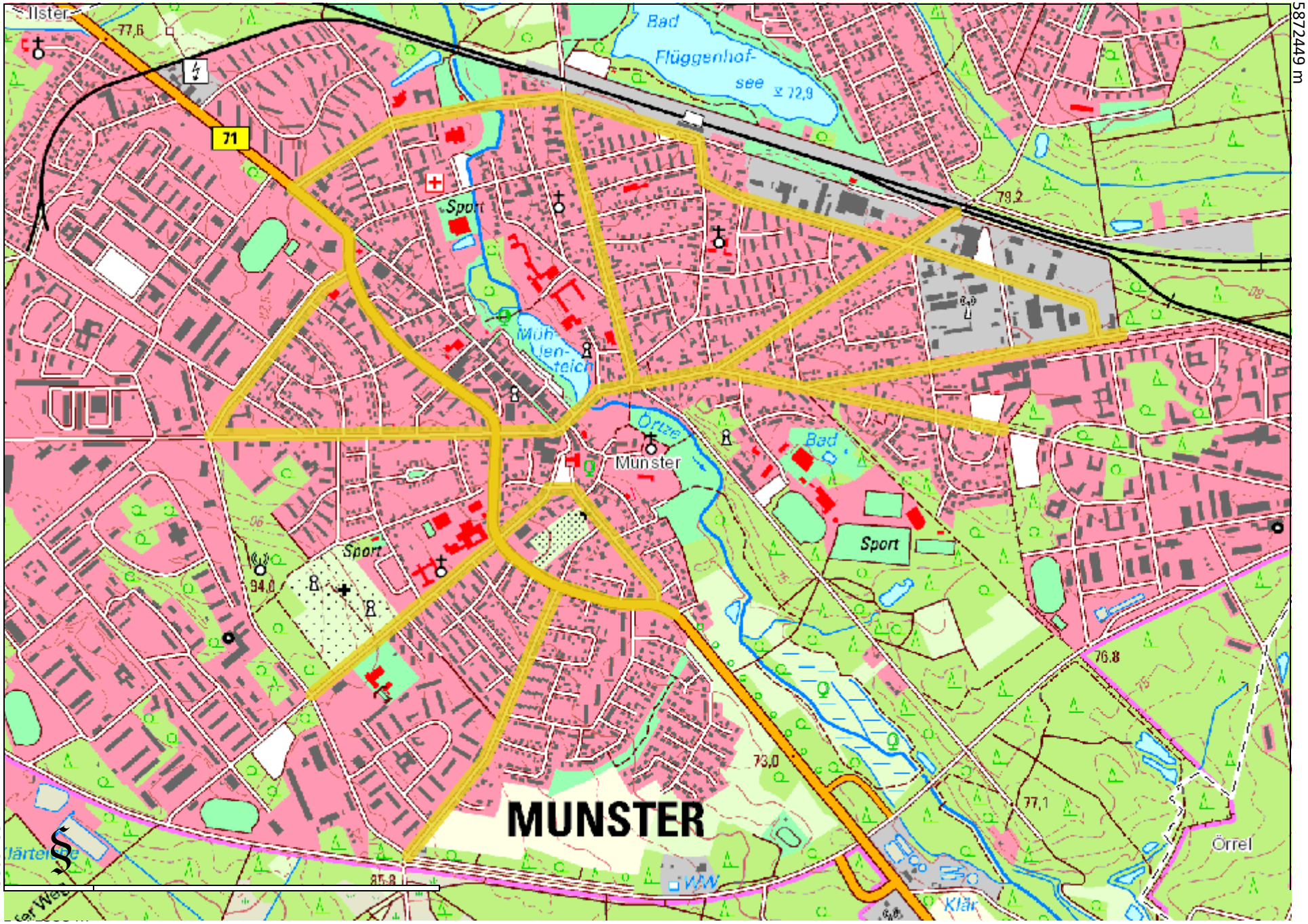

N 5869765 m

© 2018, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de

1:15.000

E 571538 m

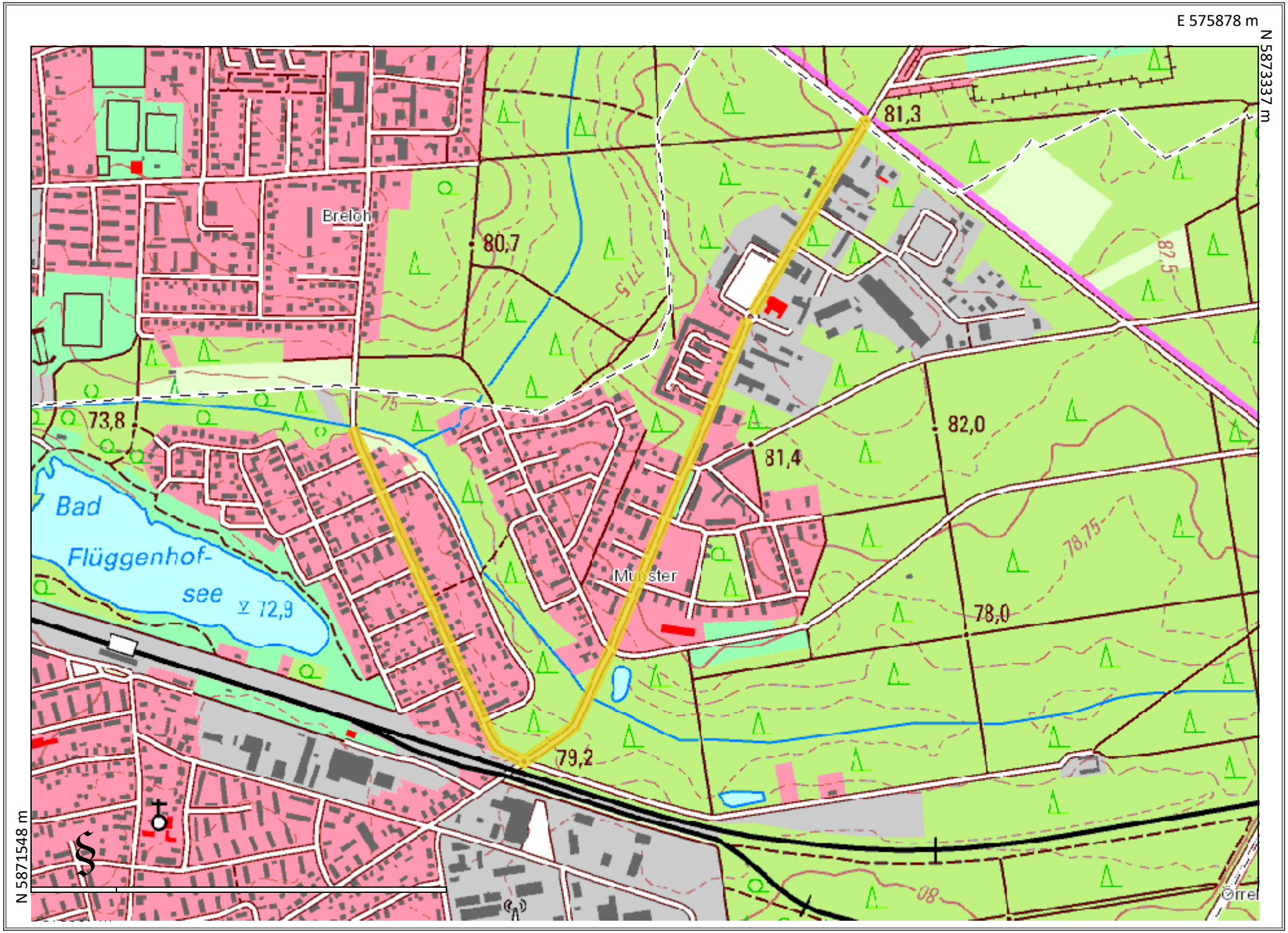
E 575878 m
N 5873337 m
N 5871548 m
Breloh
Munster
Bad
Flüggenhof-
see
72,9
73,8
80,7
81,3
82,0
81,4
78,0
79,2
82,5
78,75

© 2018, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de

1:10.000

E 573367 m

E 575574 m

N 5874733 m

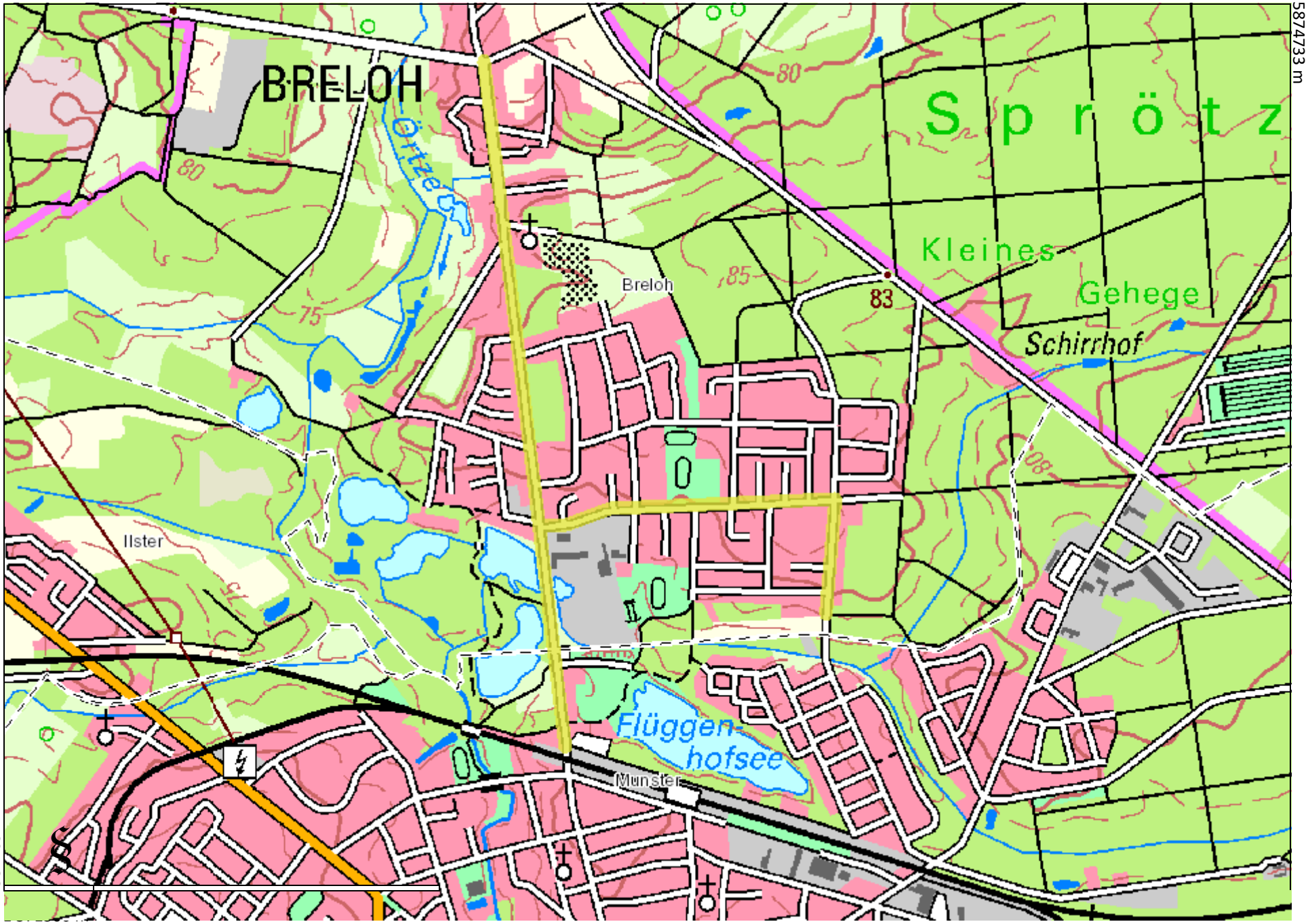

N 5871692 m

© 2018, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de

1:17.000

E 571306 m

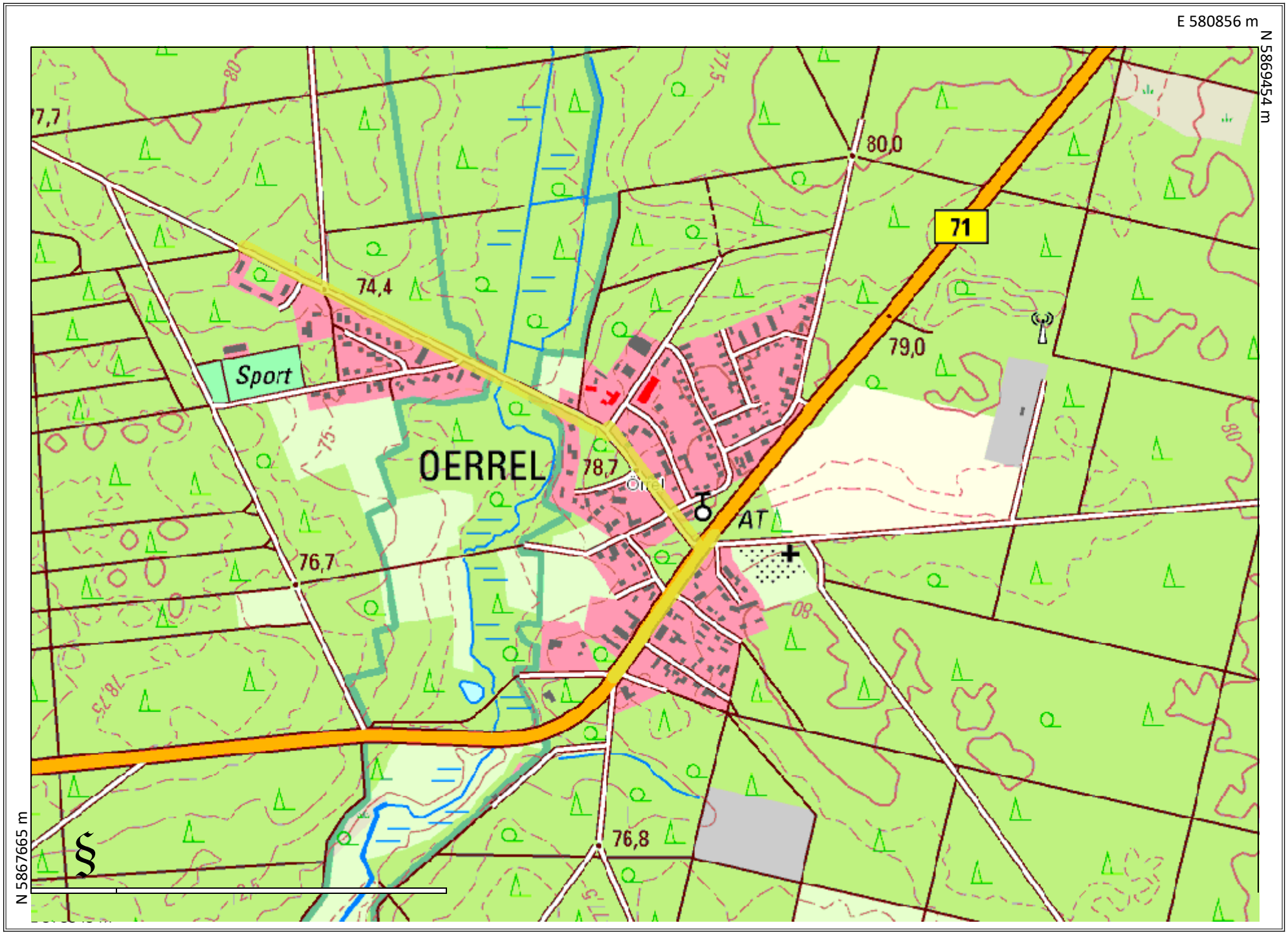
E 580856 m
N 5869454 m
N 5867665 m
OERREL
Sport
71
74,4
76,7
78,7
79,0
80,0
76,8
AT

© 2018, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de

1:10.000

E 578345 m

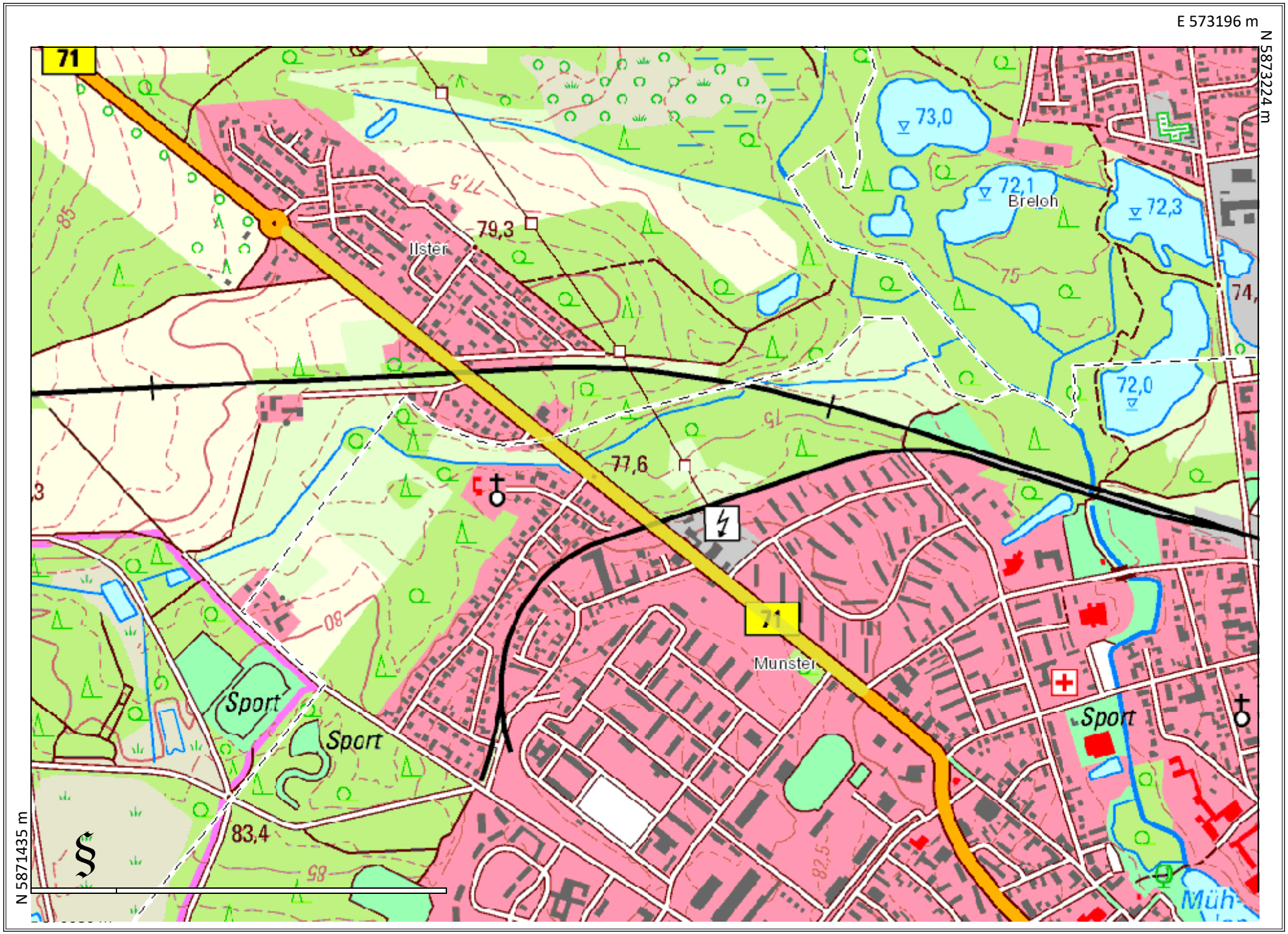
E 573196 m
N 5873224 m
N 5871435 m
71
Ilster
79,3
73,0
72,1
Breloh
72,3
72,0
77,6
71
Munster
Sport
Sport
Sport
83,4

© 2018, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de

1:10.000

E 570686 m

Anlage 6
zur Wahlwerbungssatzung der Stadt Munster vom 18.06.2026

Aufstellorte für großflächige Wahlwerbeplakate
im Sinne des § 5 Wahlwerbungssatzung
(>DIN A0; insbesondere Wesselmänner und Baustellenzaun-Dreiecke)

1. **An der Hohen Luft** - Ecke Ernst-Pernoll Straße (städtisches Grundstück, Grünfläche zwischen Busbahnhof und den Straßen gegenüber Bahnhof)
   3 Stück möglich
   Hohe Luft **1** Ernst-Pernoll **1** Höhe Busbahnhof mittig **1**
   ➔ **Straßeneinsicht berücksichtigen**

2. **Breloher Straße** - Ecke Am Hanloh (städtisches Grundstück, Grünfläche)
   4 Stück möglich, innen liegend hinter den Bäumen

3. **Kohlenbissener Grund** – Ecke Söhlstraße (städtisches Grundstück, Grünfläche)
   2 Stück möglich, direkt in Höhe des Zaunes
   ➔ **Straßeneinsicht berücksichtigen**

4. **Rehrhofer Weg** / Ecke Wagnerstraße Höhe Ampeln, Picknickbank
   2 Stück möglich (beidseitig des Baums je 1)
   ➔ **Straßeneinsicht berücksichtigen**

5. **Rehrhofer Weg** – Ecke Speckenmoor (städtisches Grundstück, Grünfläche ehem. Zirkusplatz)
   4 Stück möglich

6. **Danziger Straße** - Ecke Uelzener Straße (städtisches Grundstück, Grünfläche)
   4 Stück möglich, hinter Flaggenmasten

E 57.06.26 hm

7. **Rehrhofer Weg** (städtisches Grundstück, Grünfläche vor Zaun DRK Kindergarten Bickbeerbusch)
   2 Stück möglich

8. **Kohlenbissener Straße** – Ecke Turmweg (städtisches Grundstück altes Feuerwehrgerätehaus)
   2 Stück möglich

9. **Kohlenbissener Straße** – Ecke Turmweg (städtisches Grundstück, Grünfläche gegenüber altes Feuerwehrgerätehaus)
   2 Stück möglich

10. **Lopauer Weg 2** (Seitenstreifen/Grünstreifen von Kreuzung Gustav-Meyer-Straße kommend rechtsseitig / gegenüber ehemals Carstens Gasthaus, städtisches Grundstück)
    3 Stück möglich